

VEREINSSATZUNG

für die *Freiwillige Feuerwehr Huttengrund e.V.*
der Stadt Bad Soden-Salmünster

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen

F r e i w i l l i g e F e u e r w e h r H u t t e n g r u n d e . V .
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister besitzt er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
- (3) Sitz des Vereins ist 63628 Bad Soden Salmünster- Romsthal.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr Huttengrund hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Bad Soden-Salmünster zu fördern,
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen,
 - d) die Jugendfeuerwehr **und Kinderfeuerwehr** zu fördern,
 - e) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der **Ehren- und Altersabteilung** ~~Alters- und Ehrenabteilung~~
- c) den fördernden Mitgliedern,
- ~~d) den Mitgliedern des Musik- und Spielmannszuges,~~
- d) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- e) den Mitgliedern der Tanzgruppe
- f) den Mitgliedern der **Kinderfeuerwehr- bzw. Bambini-Gruppe (vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres)**

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Satzung für die Freiwillige Feuerwehren der Kurstadt Bad Soden Salmünster der Einsatzabteilung angehören.
- (3) In die **Ehren- und Altersabteilung** ~~Alters- und Ehrenabteilung~~ wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer nach Vollendung des 60. Lebensjahres, bzw. nach Vollendung der verlängerten Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) oder aufgrund dauernder Dienstunfähigkeit sowie aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen, ehrenhaft aus der Einsatzabteilung ausscheidet.

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und in der folgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

- (4) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.
- (5) Jugendfeuerwehrmitglieder können Jugendliche werden, die das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erbringen und laut § 8 des Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) das 10. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) **Kinderfeuerwehrmitglieder können Kinder werden, die das Einverständnis der**

Erziehungsberechtigten erbringen und laut § 8 des Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), die im Alter vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres sind.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Unehrenhafte Handlungen sowie Schädigung des Ansehens bzw. der Belange des Vereins, führen ebenfalls zum Ausschluss.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bzw. Mahnung, mit der Entrichtung des Beitrages 3 Monate in Verzug ist.
- (7) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind hierbei nur Mitglieder, die das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Dazu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins. Diese müssen immer in der Tagesordnung nach § 8 (2) enthalten sein.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des 1. Vorsitzenden/ **der 1. Vorsitzenden**, des Rechnungsführers/ **der Rechnungsführerin**, des Schriftführers/ **der Schriftführerin**, deren Stellvertreter **(-in)**, sowie des Pressewartes/ **der Pressewartin** und der Beisitzer **(-innen)** für eine Amtszeit von 4 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch ordnungsgemäße Einladung einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) 1. Vorsitzender, Rechnungsführer, Schriftführer, deren Stellvertreter, sowie Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von deren Stellvertreter, zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht kraft Amtes aus
 - a) dem/**der** Vorsitzenden
 - b) dem/**der** stellv. Vorsitzenden
 - c) dem/**der** Rechnungsführer (**-in**) / Stellvertreter (**-in**)
 - d) dem/**der** Schriftführer (**-in**) / Stellvertreter (**-in**)
 - e) dem/**der** Pressewart (**-in**)
 - f) den 2 Beisitzern (**-innen**)
 - ~~g) dem Stabführer~~
 - g) dem/der Wehrführer (**-in**) und Stellvertreter (**-in**)
 - h) ~~sowie dem/der Gerätewart (**-in**) und Stellvertretung. sind, soweit sie nicht durch Wahlen dem Vorstand angehören, kraft Amtes Vorstandsmitglieder~~
 - i) dem/**der** Jugendfeuerwehrwart (**-in**) / Stellvertreter (**-in**)
 - j) dem/**der** Leiter (**-in**) der Kinderfeuerwehr/ Stellvertreter (**-in**)
- (2) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (5) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer sowie dem Schriftführer abgegeben, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter. Jeweils zwei Mitglieder dieses geschäftsführenden Vorstandes Vertreten gemeinschaftlich, darunter vorrangig der Vorsitzende.
- (3) Das Geschäftsjahr endet mit dem Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungswesen

- (1) Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn die von dem Vorstand beschlossenen Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.
- (3) Ausgaben, die das Vereinsvermögen überschreiten, müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Jugendfeuerwehren / Kinderfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr / **Kinderfeuerwehr** Huttengrund ist Bestandteil dieser Satzung. Die Jugendordnung darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 15

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Soden-Salmünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Stadtteile Romsthal, Eckardroth und Wahlert zu verwenden hat.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.März 2025 beschlossen.
- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung verliert ihre Gültigkeit.

Vorsitzender

stellv. Vorsitzender